<u>Satzung</u>

<u>des Landschaftserhaltungsverbandes Kreis Waldshut e. V.</u> <u>Entwurf Stand 03. 05.2012</u>

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Kreis Waldshut e. V." Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Waldshut.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-W\u00fcrttemberg sowie des Umweltschutzes, insbesondere die
 - 1. Erhaltung, Pflege, gegebenenfalls Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 - Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung und Förderung ihrer biologischen Vielfalt.
 - 3. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
 - 4. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung.
 - 5. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundes- und dem Landesnaturschutzgesetz.
 - 6. Mitwirkung bei der Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen.

Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Information und Unterstützung der Landwirte sowie durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Zur Erreichung des Verbandszwecks arbeitet der Verband mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten,sowie Handel und Gewerbe zusammen. Insbesondere auch durch sein Engagement in den ehemaligen Mitgliedsgemeinden des Weide- und Pflegeverbandes Südschwarzwald (Bernau, Dachsberg, Ibach, St. Blasien, Häusern, Todtmoos) verfolgt er seinen Verbandszweck, wobei er sich bei der Weideberatung und Offenhaltung der Landschaft in diesen Gemeinden mit den Landschaftserhaltungsverbänden Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald abstimmen wird. Des Weiteren verfolgt er seinen

Verbandszweck durch Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Information und Interaktion.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LEV im Rahmen der Landschaftspflege vorrangig Landwirte, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften) und Naturschutzverbände ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

(Vorschlag: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und für die Gemeinden, den Landkreis Waldshut sowie für Verbände und sonstige juristische Personen beträgt zwischen 50 und 300 EUR jährlich).

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Landrat des Landkreises Waldshut,
 - 2. zwei Vertretern der Kommunen,
 - 3. zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - 4. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5,
 - 5. zwei Vertretern der Bauernverbände,
 - 6. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 3,

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Waldshut. Er kann eine Person seiner Wahl mit der Ausübung des Vorsitzenden betrauen.
- (3) Stellvertretende Vorsitzende sind die beiden Vertreter der Kommunen. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder der Naturschutzvereinigungen und des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirates.
- (4) Die weiteren Vertreter der Kommunen, die Vertreter der Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter der des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter des Regierungspräsidiums werden durch das Regierungspräsidium Freiburg benannt.

- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand hat dem Fachbeirat nach § 9 mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 - 2. Beschluss über die Mitgliedschaft,
 - 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat,
 - 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
 - 6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - 7. Aufsicht über durchzuführende bzw. Abnahme der durchgeführten Maßnahmen,
 - 8. Erlass einer Geschäftsordnung und
 - 9. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse zu den Nrn. 1, 4, 5 und 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

- (11) Der Vorstand entwirft im Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Beirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorstands
 - 2. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
 - 3. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
 - 4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - 7. Beschlüsse über die Vereinsauflösung,
 - 8. Beschlussfassung über die Berufung weiterer Vertreter des Fachbeirats,
 - 9. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 10. Wahl des Kassenverwalters, des Schriftführers und zweier Rechnungsprüfer und
 - 11. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (9) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung berufen. Er setzt sich zusammen aus
 - 1. zwei Vertretern der Kommunen,
 - 2. jeweils einem Vertreter der unteren Naturschutz-, Landwirtschafts-, Forst-, Wasser- und Flurneuordnungsbehörde,
 - 3. einem Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Waldshut,
 - 4. drei Vertretern des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes,
 - 5. drei Vertretern der anerkannten Naturschutzvereinigungen.
 - 6. einem Vertreter des Schwarzwaldvereins e.V.
 - 7. einem Vertreter des Naturparks Südschwarzwald e. V.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu Mitgliederversammlungen und zu Vorstandssitzungen einzuladen, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach der Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch
 - 1. Mitgliedsbeiträge,
 - 2. durch Entgelte für Leistungen,
 - 3. durch Zuschüsse,
 - 4. durch sonstige Einnahmen.
- (2) Soweit der Verein seine Aufwendungen nicht durch die Einnahmen nach Absatz 1 decken kann, trägt der Landkreis Waldshut die nicht gedeckten Aufwendungen. Die Tragung des nicht gedeckten Aufwands des Verbandes durch den Landkreis Waldshut erfolgt solange, wie das Land Baden-Württemberg die Finanzierung von 1,5 Personalstellen des Verbandes trägt.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Waldshut mit der Maßgabe, es ausschließlich für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am .	in
angenommen. Sie tritt am	in Kraft.